



Datum: 3. Mai 2021
Zahl: 2500/2021
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

KINDERBETREUUNGS- UND BETRIEBSORDNUNG DER NACHMITTAGSGRUPPE DER VOLKSSCHULE MALTA

des Gemeinderates der **Gemeinde Malta** vom 30. April 2021, Zahl 2500/2021

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Nachmittagsgruppe der Volksschule der Gemeinde Malta, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, erfolgt gemäß dieser Kinderbetreuungs- und -betriebsordnung nach Maßgabe der freien Plätze unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Berufstätigkeit und sonstiger Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung bzw. Sommerbetreuung.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere:
 - a) der Volksschulbesuch (Pflichtschulbesuch)
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Leitung der Nachmittagsgruppe bei der Einschreibung
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinder- und Betriebsordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden von der Leitung der Nachmittagsgruppe und vom Amt der Gemeinde entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Betreuungsjahr Ende Juni. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Malta.
- (4) Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Besuch der Nachmittagsgruppe hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ein erkranktes Kind darf die Nachmittagsgruppe nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Besuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Nachmittagsgruppe über Aufforderung der Leitung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Nachmittagsgruppe, kann von der Leitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind die Nachmittagsgruppe vor den definierten Abholzeiten 16:00 und 17:00 Uhr allein verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Leitung zu vereinbaren.

§ 3

Tarif für den Besuch der Nachmittagsgruppe / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch der Nachmittagsgruppe ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch der Nachmittagsgruppe der Volksschule Malta werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

September bis Juni/Anfang Juli (Besuch ab Schulbeginn, ohne Semesterwoche, ohne Karwoche)			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	€ 75,00	€ 60,00	€ 45,00
Beitrag Mittagessen	€ 50,00	€ 40,00	€ 30,00
Tarif:	€ 125,00	€ 100,00	€ 75,00

* Wird die Nachmittagsgruppe der Volksschule Malta im Juli nur bis Schulschluss besucht, entfällt die Vorschreibung eines Elternbeitrages.



SOMMERBETRIEBSZEIT

Juli und August

Halbtags

	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	€ 50,00	€ 40,00	€ 30,00
Beitrag Mittagessen	€ 50,00	€ 40,00	€ 30,00
Tarif:	€ 100,00	€ 80,00	€ 60,00

Ganztags

	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	€ 100,00	€ 80,00	€ 60,00
Beitrag Mittagessen	€ 50,00	€ 40,00	€ 30,00
Tarif:	€ 150,00	€ 120,00	€ 90,00

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5

Abmeldung, Entlassung

- (1) Der Abmeldung des Kindes vom Besuch der Nachmittagsgruppe ist der Leitung oder der Gemeinde zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung der Volksschule Malta durch die Gemeinde Malta ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Leitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungs- und -betriebsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.



- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
September (Schulbeginn) bis Schulschluss im Juli	
An Schultagen	ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr

Sommerbetriebszeit	
Schulschluss im Juli bis Ende August	Halbtags: 07:30 bis 13:00 Uhr
	Ganztags: 07:30 bis 15:30 Uhr

- (2) Die Zeiten des Ruhens der Nachmittagsgruppe werden wie folgt festgesetzt:

Nachmittagsgruppe geschlossen
Ende August bis Schulbeginn (September)
24. Dezember bis 6. Jänner
Ferien und schulfreie Tage (<i>Herbstferien, Semesterferien, Karwoche, Josefstag etc.</i>)

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbetreuungs- und -betriebsordnung der Nachmittagsgruppe der Volksschule Malta tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Rüscher

Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2021 (004-1/2021-2)

An der Amtstafel am Gemeindeamt Malta bzw. im Internet unter www.malta.gv.at.

angeschlagen am: 3. Mai 2021
abzunehmen am: 17. Mai 2021

